

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 15 / Ausgabe vom 21.04.2017

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

15.1	Sitzung des Stadtrates am 26. April 2017	Seite 4-5
15.2	Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 25. April 2017	Seite 6
15.3	Satzung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk – Gemarkung Worms	Seite 7-13

## BEKANNTMACHUNG

**der 26. Sitzung des Stadtrates mit Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr  
in der Wahlzeit 2014 – 2019  
am Mittwoch, 26.04.2017, um 15.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Verleihung des Ehrenringes der Stadt Worms an Frau Ilse Lang
- 2) Verleihung des Ehrenringes der Stadt Worms an Herrn Gernot Fischer
- 3) Hauptsatzung der Stadt Worms vom 28.07.2014;  
4. Änderungssatzung: Aufwandsentschädigung Feuerwehr
- 4) Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms vom 01.10.1990;  
8. Änderungssatzung: Werkleitung
- 5) Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Worms vom 02.04.1990;  
11. Änderungssatzung: Aufnahme sonstiger Leistungen
- 6) Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 14.12.1995;  
Änderungssatzung: Neufassung einheitlicher Verbundtarife
- 7) Wahl der Mitglieder in den Gesellschafterausschuss der Integrations- und Dienstleistungsbetrieb gGmbH
- 8) Zweckvereinbarung über das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- 9) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes der Stadt Worms
- 10) Haushaltswirtschaft;  
Übertragung nicht in Anspruch genommener Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen von 2016 nach 2017
- 11) Haushaltswirtschaft;  
Mittelbereitstellung im Deckungskreis Grünflächenunterhaltung (Vergabe ebwo)
- 12) Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoringleistungen;  
Entscheidung nach § 94 Abs. 3 GemO
- 13) Widmung von Straßen;

- Dr.-Otto-Bardong-Straße
  - Talstraße
  - Carl-Schurz-Straße
  - Hegelstraße
  - Dirolfstraße
- 14) Widmung von Straßen;  
- Lutherbaumstraße
- 15) Eleonoren-Gymnasium - 2. Rettungsweg Nordflügel;  
Auftragsvergabe Planungsleistung g&k Architekten LPH3 - LPH 8
- 16) Pfrimmtal Realschule plus;  
Wirtschaftlichkeitsberechnung und Variantengegenüberstellung
- 17) Information und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der notwendigen Brandschutzsanierung im Heinrich-Völker-Bad
- 18) Auftragsvergaben Parkhaus "Am Dom"
- 19) Aktueller Kostenbericht für das Parkhaus am Dom
- 20) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.04.2017, die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig sind, um einen Shuttleverkehr vom Festplatz zum Tiergarten einzurichten und um die Buslinie 410 an den Tiergarten anzuschließen
- 21) Beantwortung von Anfragen
- 22) Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr

## Nichtöffentliche Sitzung

Auftragsvergaben

**Gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien (Gescho) für die Wahlzeit 2014 bis 2019 wird die Einwohnerfragestunde um 17.00 Uhr durchgeführt; unabhängig vom Stand der Beratungen des Rates (öffentlich / nichtöffentlich) – ggfs. durch Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung. Die Dauer beträgt höchstens 60 Minuten. Nach Abschluss der Einwohnerfragestunde werden die Beratungen (in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung) fortgesetzt.**

Worms, 18.04.2017.2017  
Stadtverwaltung Worms  
Michael Kissel  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Agrarausschuss  
in der Wahlzeit 2014 – 2019  
am Dienstag, 25.04.2017, um 16.00 Uhr  
im Sitzungszimmer 212 des Rathauses

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Monitoringbericht Feldhamster 2016 durch Dipl.-Biol. Holger Hellwig
- 2) Monitoringbericht Vögel 2016 durch Dipl.-Biol. Michael Schmolz
- 3) Vorstellung der 4. Fortschreibung der CO2-Bilanz und Kurzvorstellung der laufenden Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung
- 4) Kenntnisnahme auf Genehmigung der Baumfällung in verschiedene Objekten
- 5) Pflanz- und Fällliste Straßen- und Parkbäume 2016
- 6) Verschiedenes

Worms, 18.04.2017  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

## SATZUNG

### der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk – Gemarkung Worms

#### **§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen

#### **Jagdgenossenschaft für die Gemarkung Worms**

Sie hat ihren Sitz in 67547 Worms.

- (2) Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde (nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesjagdgesetzes – LJG -) der kreisfreien Stadt Worms.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Worms nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an (Mitglieder). Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Die Mitglieder haben vor erstmaliger Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Grundflächenverzeichnisses erforderlichen Unterlagen (z.B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das Jagdrecht im Interesse ihrer Mitglieder wahrzunehmen sowie für den Ersatz des den Mitgliedern entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1) die Genossenschaftsversammlung,
- 2) der Jagdvorstand

## **§ 5 Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder. Vertretungen nach § 7 sind zu Beginn der Genossenschaftsversammlung durch Vorlage der Vollmachten nachzuweisen.
- (2) In der Regel soll einmal jährlich eine Genossenschaftsversammlung stattfinden. Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Genossenschaftsversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Genossenschaftsversammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:
  - 1) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
  - 2) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
  - 1) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
  - 2) die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Mitgliedern in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
  - 3) die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (6) Die unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 6 Aufgabe der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,

4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und den Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 11 Abs. 7 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes,
10. die Zuschlagserteilung bei Verpachtung, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
11. das Schließen von Abschlussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG, soweit es nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist,
12. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG, soweit sie nicht auf den Jagdvorstand übertragen sind,
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters, soweit dies nicht auf den Jagdvorstand übertragen ist.

Die Punkte 10 bis 13 werden auf den Jagdvorstand übertragen.

## **§ 7 Vertretung eines Mitglieds in der Genossenschaftsversammlung**

Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

## **§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 11 Abs. 4 LJG. Danach bedürfen Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch der Mehrheit des Flächeninhaltes der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.



Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Mitglieder sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt sind. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Mitglieder ausgezählt und anschließend versiegelt.

## **§ 9 Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers (= 1. Beisitzende/Beisitzender) und das andere als Kassenverwalter/in (= 2. Beisitzende/Beisitzender) zu wählen ist. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Jagdvorstandes vorzeitig z.B. durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Genossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (3) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

## **§ 10 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Bis zum Beginn der Amtszeit eines neuen Jagdvorstandes nimmt der bisherige Jagdvorstand die Aufgaben nach § 13 wahr.

## **§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.
- (2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Beschlussfassung des Jagdvorstandes**

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## **§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 11 Abs. 7 LJG),
5. die Abschussvereinbarungen bzw. Abschusszielsetzungen nach § 31 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen bzw. zu fassen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
6. die Zustimmungen zu Teilabschussplänen nach § 31 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
7. im Vorfeld einer Abschussvereinbarung bzw. Abschussfestsetzung eine Begehung des Jagdbezirkes nach § 38 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) durchzuführen,
8. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
9. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben; ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens,
10. die Vertretungen der Jagdgenossenschaft nach § 13 Abs. 3 LJG und § 15 LJVO zu bestimmen.

## **§ 14 Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers**

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

- 1) die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
- 2) Bekanntmachungen vorzunehmen; die genehmigte, angezeigte oder geänderte Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
- 3) die Liste der von den Mitgliedern zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
- 4) die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
- 5) den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

## **§ 15 Anteil an Nutzung und Lasten**

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 9 und § 14 Nr. 3 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Mitglieder auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse und Listen mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse und Listen vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben. Wird die den Verzeichnissen und Listen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (3) Jedes Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im Voraus ist zulässig

## **§ 16 Auszahlung des Reinertrages**

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 12 Abs. 2 LJG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 17 Umlageforderungen**

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 3) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

## § 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der kreisfreien Stadt Worms und der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung am 17.05.2016 in Worms beschlossen worden.

Der Jagdvorstand:

gez. Michael Kissel  
Vorsitzender

gez. Nobert Fischer  
1. Beisitzer

gez. Markus Zechner  
2. Beisitzer

Angezeigt/Genehmigt: Worms, den 06.04.2017  
gez.  
im Auftrag Peter Klingler  
(Untere Jagdbehörde)

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!